



Jugendamt  
Landeshauptstadt Düsseldorf



Grundlagen der rechtlichen Betreuung  
Eine Orientierungshilfe für Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer

Betreuungsstelle Düsseldorf  
Willi-Becker-Allee 7  
40227 Düsseldorf

In diesen Unterlagen wird auf die parallele Nennung beider Geschlechterformen- die Betreuerin/der Betreuer- der besseren Lesbarkeit wegen verzichtet. Die andere Form ist immer ausdrücklich mit gemeint.

## Grundlagen der rechtlichen Betreuung Ein Überblick für Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer

Sie wurden vom Amtsgericht -Vormundschaftsgericht- zum Betreuer bestellt. Während Ihrer Betreuungstätigkeit unterstützt und begleitet Sie die

Betreuungsstelle der  
Stadt Düsseldorf  
Willi-Becker-Allee 7  
40227 Düsseldorf

Tel:	0211.89-98956
Fax:	0211.89-38956
Bereitschaftstelefon:	0211.89-98959
Mail:	<a href="mailto:betreuungsstelle@stadt.duesseldorf.de">betreuungsstelle@stadt.duesseldorf.de</a>

Als weiterer Ansprechpartner steht Ihnen auch das Amtsgericht Düsseldorf -Vormundschaftsgericht- zur Verfügung. Das Vormundschaftsgericht ist unter der Telefonnummer 0211.8306-0 erreichbar. Die Verbindung zum gewünschten Ansprechpartner erfolgt über die Zentrale des Amtsgerichts.

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie erste Orientierungshilfen für Ihre Betreuer-tätigkeit, die Ihnen den Einstieg erleichtern sollen.

Diese Orientierungshilfe wurde mit Sorgfalt nach derzeitiger Praxis und Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen zusammengestellt. Der Inhalt dieser Informationen ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte sind ausgeschlossen.

Ihre Betreuungsstelle Düsseldorf wünscht Ihnen viel Erfolg bei der Ausübung Ihrer Tätigkeit als Berufsbetreuer.

## Inhaltsangaben

### **1 Anforderungsprofil für Berufsbetreuer**

### **2 Grundzüge des Betreuungsrechts**

2.1 Aufgaben des Betreuers

2.2 Genehmigungsvorbehalte

2.3 Haftung des Betreuers

2.4 Beendigung der Betreuung und Entlassung des Betreuers

### **3 Praktische Betreuungsarbeit**

3.1 Aufgaben bei Beginn der Betreuung

3.2 Erfassung wichtiger Daten und Fakten

3.3 Vermögenssorge (Checkliste)

3.4 Sorge für die Gesundheit

3.5 Freiheitsentziehende Maßnahmen

3.6 Die geschlossene Unterbringung (Checkliste)

3.7 Wohnungsangelegenheiten

3.8 Jahresbericht und Rechnungslegung

### **4 Musterbriefe – Textbausteine**

## 5 Vergütung und Aufwand

## 6 Anhänge

- Anhang (a) Absicherung und Förderung des beruflichen Einstiegs als Betreuer
- Anhang (b) Berufshaftpflicht/Vermögensschadenhaftpflicht
- Anhang (c) Krankenversicherung
- Anhang (d) Rentenversicherung
- Anhang (e) Unfallversicherung
- Anhang (f) Gewerbe/Umsatz/Einkommensteuer
- Anhang (g) Vollmacht –Betreuungsverfügung -Patientenverfügung
- Anhang (h) Internetzugang
- Anhang (i) Wichtige Adressen

## 7 Verwendete Literatur und Texte

## 1. Anforderungsprofil für Berufsbetreuer

Das Anforderungsprofil regelt nicht die Berufsausübung und beschreibt kein „Berufsbild“

Es dient vielmehr der Betreuungsstelle Düsseldorf als Hilfe bei der Beurteilung der Frage, ob Personen, die gesetzliche Betreuungen freiberuflich führen wollen, hierzu geeignet sind. Der § 8 BtBG fordert: ...*“wenn die Behörde vom Vormundschaftsgericht dazu aufgefordert wird, schlägt sie eine Person vor, die sich im Einzelfall zum Betreuer... **eignet**“.*

An Personen, die beabsichtigen, erstmals als Berufsbetreuer tätig zu werden, stellt die Betreuungsstelle daher im Wesentlichen folgenden Anforderungen bzw. erwartet die Vorlage folgender Nachweise:

### □ Formale Anforderungen

- aussagekräftige Bewerbung
- tabellarischer Lebenslauf
- aktuelles polizeiliches Führungszeugnis (Belegart 0)
- Auskunft über die finanziellen Verhältnisse (aktuelle Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis)
- Absichtserklärung für den Abschluss einer Berufs- und Vermögensschadenshaftpflicht
- Nachweis über eine abgeschlossene Ausbildung vornehmlich mit verwertbaren Kenntnissen für die Ausübung der gesetzlichen Betreuung, z. B. Altenpfleger, Arzt, Beamter, Betriebswirt, Bankkaufmann, Erzieher, Jurist, kaufmännischer Angestellter, Krankenpfleger, Pädagoge, Psychologe, Sozialarbeiter Sozialpädagoge, Steuerberater, Verwaltungsangestellter.
- Eine (andere) volle Berufstätigkeit neben der Wahrnehmung der Aufgaben als Betreuer ist von der Betreuungsstelle unerwünscht. Wegen der Erreichbarkeit sowohl seitens der Betreuten, als auch des Amtsgerichts und der Betreuungsstelle ist eine technische Mindestausstattung, wie Telefon (Handy), Anrufbeantworter und Telefax oder E-Mail erforderlich.
- Ein eigenes Büro bzw. eine Bürogemeinschaft wird empfohlen; ebenso die Ausstattung mit einem PC inklusive geeigneter Software.
- Die Tätigkeit des Berufsbetreuers muss zur Sicherung einer kontinuierlichen Betreuungsarbeit auf Dauer angelegt sein.
- Regelung der Vertretung bei Abwesenheit oder Verhinderung

- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Betreuungsstelle
- Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung
- Gespräch mit der Betreuungsstelle mit dem Focus auf:
  - ✓ Lebenserfahrung
  - ✓ Bewusstsein der eigenen Fähigkeiten und Grenzen
  - ✓ Verlässlichkeit
  - ✓ Belastbarkeit
  - ✓ Selbstreflexion
  - ✓ Kritikfähigkeit
  - ✓ die Fähigkeit, den individuellen Lebensstil anderer zu respektieren und diesen ggf. auch Dritten zu vermitteln
  - ✓ die Fähigkeit und die Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit der eigenen- und Fremdaggression
  - ✓ Durchsetzungsvermögen, ggf. auch gegen den Betreuten, wenn sich dessen Wunsch und Wohl konträr verhalten
  - ✓ Rollenbewusstsein (Abgrenzung der eigenen, beruflichen und persönlichen Bedürfnisse zu denen der Betreuten)

### **Kenntnisse und Fähigkeiten**

- Kenntnisse in den einschlägigen Rechtsgebieten (GG, BGB, BtG, FGG, BSHG, SGB, StGB, ZPO, VbVG, MRRG)
- Grundkenntnisse in der Psychologie und Psychiatrie und in der Allgemein- und Sozialmedizin
- Grundkenntnisse in der Pädagogik und Soziologie
- Kenntnisse über wirtschaftliche Sachverhalte
- Kenntnisse über das regionale Unterstützungs- und Versorgungsangebot
- Kenntnisse über Büroorganisation
- Kommunikationssicherheit

## 2. Grundzüge des Betreuungsrechts

Das Betreuungsrecht ist am 01.01.1992 in Kraft getreten und hat das alte Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht abgelöst.

Es wurde 1999 und zuletzt am 01.07.2005 durch jeweilige Betreuungsrechtsänderungsgesetze geändert.

Die gesetzliche Betreuung ist immer *nachrangig* (Subsidiarität).

Gegen den *freien Willen* der betroffenen Person kann kein Betreuer bestellt werden (§ 1896 Abs. 1a BGB).

Vor Einrichtung einer Betreuung muss das Vormundschaftsgericht prüfen, ob es andere *Hilfsmöglichkeiten* gibt, insbesondere durch Familienangehörige, Bekannte oder soziale Dienste. Die Betreuungsstelle unterstützt das Vormundschaftsgericht.

Grundsätzlich kann auch auf die Bestellung eines Betreuers verzichtet werden, wenn der Betroffene noch in der Lage ist, eine *Vollmacht* zu erteilen, bzw. bereits früher schon eine Person seines Vertrauens bevollmächtigt hat.

Das Vormundschaftsgericht kann einen Betreuer bestellen, wenn bei der betroffenen Person eine Krankheit oder Behinderung vorliegt und daraus ein tatsächlicher Hilfebedarf resultiert, d. h. zu den gesundheitlichen Defiziten muss ein Fürsorgebedürfnis hinzutreten.

Krankheiten und Behinderungen im Sinne des Gesetzes (§ 1896, Abs. 1 BGB) sind:

- Psychische Krankheiten
- Geistige Behinderungen
- Seelische Behinderungen
- Körperliche Behinderungen

Die Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung für eine betroffene Person erfolgt auf eigenen *Antrag* oder durch *Anregung Dritter* oder *von Amts wegen*. Ein Antrag kann auch von geschäftsunfähigen Personen gestellt werden. Liegt ausschließlich eine körperliche Behinderung vor, kann die Betreuung nur durch den Betroffenen selbst beantragt werden.

Bevor das Vormundschaftsgericht über die Einrichtung einer Betreuung und über die erforderlichen Aufgabenkreise entscheidet, muss der zuständige Richter den Betroffenen persönlich und möglichst in dessen üblicher Umgebung anhören und sich einen unmittelbaren Eindruck über die Situation verschaffen.

Betreuer dürfen nur für die *Aufgabenkreise* bestellt werden, in denen eine Betreuung tatsächlich erforderlich ist (§1896 Abs. 2 BGB)

Im Einzelfall kann ein Aufgabenkreis auch nur auf eine gewisse Teilaufgabe, wie z.B. Vertretung gegenüber Behörden, beschränkt sein.

Wesentliche Grundzüge des Betreuungsrechts sind insbesondere die Stärkung der persönlichen Rechte der betroffenen Person. Die Entmündigung ist abgeschafft. Die Bestellung eines Betreuers hat keinen Einfluss auf die *Geschäftsfähigkeit* des Be

treuten. Die Wirksamkeit seiner abgegebenen Erklärungen beurteilt sich wie bei allen anderen Personen allein danach, ob er deren Wesen, Bedeutung und Tragweite einsehen und danach zu handeln kann. Ist die Einsicht allerdings nicht mehr vorhanden,

dann ist der Mensch *im natürlichen Sinne* –unabhängig von der Betreuerbestellung– geschäftsunfähig (§ 104 Abs. 2 BGB).

Ausnahme hiervon ist die Anordnung eines *Einwilligungsvorbehaltes* für bestimmte Aufgabenkreise. Hierdurch tritt für den Betroffenen eine Beschränkung der Teilnahme am Rechtsverkehr ein. Einen Einwilligungsvorbehalt ordnet das Vormundschaftsgericht dann an, wenn die betroffene Person sich erheblich selbst gefährdet oder für ihr Vermögen die Gefahr einer Schädigung gegeben ist. Bei einem Einwilligungsvorbehalt sind Willenserklärungen des Betreuten bis zur Genehmigung durch den Betreuer schwebend unwirksam.

Diese Maßnahme dient damit in erster Linie dem Schutz der betreuten Person vor uneinsichtiger Selbstschädigung.

Als Ausnahme hiervon wird auf den sog. Taschengeldparagraphen (§ 110 BGB) verwiesen, der besagt, dass geringfügige Geschäfte des täglichen Lebens auch ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters von Anfang an wirksam sind.

Die Betreuung hat keinen Einfluss auf die Errichtung eines *Testamentes*, die *Eheschließung* oder das *Wahlrecht*.

Betreute können heiraten, sofern sie nicht geschäftsunfähig sind; sie können ein Testament errichten, wenn sie testierfähig sind, d. h. wenn sie in der Lage sind, Wesen, Bedeutung und Tragweite ihrer Erklärungen einzusehen und danach zu handeln vermögen. Betreute verlieren nicht das Wahlrecht. Es sei denn, eine Betreuerbestellung erfolgt für alle Angelegenheiten.

Bei der Betreuerbestellung haben Einzelpersonen Vorrang. Dieses können der betroffenen Person nahe stehende Verwandte oder Bekannte sein, selbständige Berufsbetreuer, aber auch angestellte Personen eines Betreuungsvereins oder der zuständigen Betreuungsbehörde. Der Betreuer müssen auf jeden Fall *geeignet* und *bereit* sein, die Betreuung zu führen. Bei gleicher Geeignetheit haben *ehrenamtliche Betreuer* Vorrang. Das Gericht kann mehrere Betreuer bestellen, wenn dies sinnvoll erscheint. Entsprechend § 1899 Abs. 1 BGB darf allerdings nur ein Betreuer die Betreuung berufsmäßig führen und dafür vergütet werden. Grundsätzlich kann der Betroffene den Betreuer selbst auswählen. Das Vormundschaftsgericht ist an seinen Vorschlag gebunden, es sei denn, die vorgeschlagene Person würde seinem Wohl nicht entsprechen.

Die Bestellung eines Betreuers und die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes dürfen nicht länger als erforderlich dauern. Der Betreute als auch der Betreuer haben jederzeit die Möglichkeit, das Vormundschaftsgericht darüber in Kenntnis zu setzen, dass die Voraussetzungen, die zur Einrichtung der Betreuung geführt haben, nicht mehr vorliegen und somit auf die Aufhebung der Betreuung hinzuwirken.

Darüber hinaus muss das Vormundschaftsgericht spätestens nach *7 Jahren* über die Aufhebung oder Verlängerung der Betreuungsangelegenheit entscheiden.

## 2.1 Aufgaben des Betreuers

Der Betreuer führt die Betreuung **rechtlich**.

Der Betreuer unterliegt der **Aufsichtspflicht** des Vormundschaftsgerichts.

Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht. Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit im Rahmen der ihm verbliebenen Fähigkeiten und Fertigkeiten sein Leben nach eigenen Wünschen und Vorstellungen gestalten zu können (§ 1901 Abs. 2 BGB).

Der Betreuer hat im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben für das Wohl der betreuten Person zu sorgen. Das bedeutet, dass der persönliche Kontakt, insbesondere das persönliche Gespräch mit der betreuten Person, wesentlich ist.

Regelmäßige Kontakte und Gespräche über wichtige anstehende Entscheidungen ermöglichen dem Betreuer sich ein Bild davon zu machen, welche Vorstellungen der Betreute hat, was er gerne möchte und was er nicht will.

Wünsche sind, soweit sie der betreuten Person nicht schaden und es dem Betreuer zuzumuten ist, zu erfüllen. Er soll auch mithelfen, dass die zu betreuende Person die Möglichkeiten nutzt, die zur Heilung oder Besserung seiner Krankheit oder Behinderung beiträgt bzw. eine Verschlimmerung verhindert oder die Folgen mindern kann. Ebenfalls soll der dafür Sorge tragen, dass die verbliebenen Fähigkeiten des Betreuten gefördert werden.

Entsprechend einer Ermessensentscheidung des Vormundschaftsgerichts hat der Betreuer zu Beginn der Betreuung einen Betreuungsplan zu erstellen, in dem die Ziele der Betreuung und die zu ihrer Erreichung zu ergreifenden Maßnahmen dargestellt werden (§ 1901 Abs. 4 BGB)

Die Betreuungsstelle ist verpflichtet, den Betreuer bei dieser Aufgabe zu unterstützen, wenn dies von ihm gewünscht wird.

Der Betreuer vertritt die zu betreuende Person **gerichtlich** und **außergerichtlich**.

Dieses bedeutet, dass Erklärungen (innerhalb der zugewiesenen Aufgabenkreise) des Betreuers auf jeden Fall gegenüber Dritten rechtlich bindend sind und ihn verpflichten, vertragliche Vereinbarungen zu erfüllen. Im Innenverhältnis kann jedoch der Betreute Schadenersatz verlangen, wenn seine Wünsche ohne besondere Gründe durch den Betreuer missachtet wurden. Die Inanspruchnahme der Vertretungsbefugnis sollte auf jeden Fall immer genauestens **geprüft** werden.

Stellt der Betreuer fest, dass der Betreute auch in anderen Bereichen Unterstützung durch den gesetzlichen Vertreter braucht, darf er hier nicht einfach tätig werden. Auf jeden Fall muss er das Vormundschaftsgericht davon in Kenntnis setzen und die Entscheidung abwarten

Der Betreuer hat die Stellung eines **gesetzlichen Vertreters**. Allerdings kann die betreute Person weiterhin selbst Rechtsgeschäfte abschließen, wenn kein Einwilligungsvorbehalt besteht und der Betreute geschäftsfähig ist.

Der Betreuer kann die zu betreuende Person gem. §1796 i. V. mit §1908i BGB aber *nicht vertreten*, wenn es sich um *Rechtsgeschäfte* oder *Prozesse* handelt,

- bei denen der Betreuer auf der einen Seite die betreute Person und auf der anderen Seite sich selbst oder einen Dritten vertreten müsste oder
- bei denen der Betreuer den Betreuten gegenüber seinem Ehegatten (Ehegatte des Erstgenannten) oder seinen Verwandten (Verwandte des Erstgenannten) gerader Linie (wie z. B. Großeltern, Eltern, Kinder) vertreten müsste.

Der Betreuer ist verpflichtet Umstände, die eine Aufhebung der Betreuung oder eine Reduzierung oder Erweiterung der Aufgabenkreise ermöglichen, dem Vormundschaftsgericht bekannt zu geben (§ 1901 Abs. 5 BGB).

Der Betreuer darf die *Post*, sowie den *Fernmeldeverkehr* des Betreuten nur dann kontrollieren, wenn ihm dieser Aufgabenkreis gem. § 1896 Abs. 4 BGB ausdrücklich zugewiesen wurde.

Hat der Betreuer den Aufgabenkreis „Vermögenssorge“, so muss er bei Beginn der Betreuung dem Vormundschaftsgericht ein Vermögensverzeichnis einreichen.

Er muss das Vermögen ordnungsgemäß verwalten und - unter sinnvoller Berücksichtigung der Wünsche der betreuten Person - nach den Verhältnissen wirtschaftlich, gewinnbringend (verzinslich) und mündelsicher anzulegen. Die Geldanlage selbst muss vom Vormundschaftsgericht genehmigt werden. Mündelsicher sind alle Banken mit ausreichender Sicherungseinrichtung (dazu zählen Großbanken, Volksbanken und Raiffeisenkassen), sowie Stadt- und Kreissparkassen.

Das Geld soll mit der Bestimmung angelegt werden, dass es nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts abgehoben werden kann (sog. Sperrvermerk).

Dem Vormundschaftsgericht ist einmal *jährlich (unaufgefordert)* ein *Bericht* über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten und eine *Rechnungslegung* über sein Vermögen vorzulegen.

## 2.2 Genehmigungsvorbehalte

Besondere Aufmerksamkeit erfordern Rechtshandlungen, die *nur* mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes getätigt werden dürfen. Ohne diese Genehmigung handelt der Betreuer außerhalb seiner Vertretungsmacht und unterliegt der direkten Haftung.

(Bitte wenden Sie sich im Zweifelsfall rechtzeitig an das Vormundschaftsgericht oder an die *Betreuungsstelle*).

Vormundschaftsgerichtliche Genehmigungen sind erforderlich bei Entscheidungen, die von entscheidender Tragweite für den Betroffenen sind, wie z. B.:

- *Unterbringungen* in geschlossenen Einrichtungen (wenn keine Freiwilligkeitserklärung des Betroffenen vorliegt)
- *Unterbringungsähnliche Maßnahmen*, wie z. B. Anbringen von Bettgittern, Fesselungen durch Bauchgurte oder andere Maßnahmen, die regelmäßig oder über einen längeren Zeitraum zu Freiheitsentziehung führen.
- *Zustimmung* zur Untersuchungen, Heilbehandlungen oder zu ärztlichen Eingriffen, wenn die begründete Gefahr besteht, dass die betreute Person dadurch sterben oder einen schweren und länger anhaltenden gesundheitlichen Schaden erleiden kann
- *Kündigung* und *Aufhebung* von Mietverträgen für Wohnungen; auch bei Wohnungswechsel  
(Achtung: die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung muss dem Betreuer vor dem Aussprechen der Kündigung vorliegen)
- *Abschluss* von Miet- oder Pachtverträgen, wenn die Verträge länger als 4 Jahre dauern oder wenn Wohnraum vermietet werden soll
- *Grundstücksgeschäfte*, wie z. B. Verkauf oder Belastung
- *Ausschlagung* von Erbschaften oder Vermächtnissen, sowie bei *Erbaus-einandersetzungsverträgen*, aber auch bei *Verfügungen* über Erbschaften oder künftigen Erb- oder Pflichtteilen
- Aufnahme von *Darlehen*
- *Geldanlagen* in besonderen Fällen (s. Pkt. 3.3)
- *Vergleiche* (Ausnahme: der Streitwert beträgt weniger als 3.000.-- Euro oder das Gericht hat den Vergleich schriftlich vorgeschlagen oder protokolliert)
- *Arbeitsverträge*
- *Lebensversicherungsverträge*
- Einwilligung in eine *Sterilisation*

## 2.3 Haftung des Betreuers

Der Betreute **haftet** grundsätzlich für ein Verschulden seines Betreuers wenn dieser Rechtshandlungen für ihn vornimmt. Entsteht ein Schaden, so hat der Betreute im Innenverhältnis auf jeden Fall einen Regressanspruch gegen seinen Betreuer.

Für Schäden, die der Betreuer gegenüber einem Dritten verursacht, kann eine direkte Haftung gegeben sein, wenn er als Vertreter ohne Vertretungsmacht Rechtsgeschäfte tätigt.

**Gleiches gilt, wenn der Betreuer rechtliche Handlungen ohne vormundschaftsgerichtliche Genehmigung vornimmt, obwohl sie dieser bedurft hätten.**

Einige Beispiele möglicher Pflichtverletzungen/Haftungsfälle:

- Nichteinholen der gerichtlichen Genehmigung bei Einwilligung in einen risikoreichen ärztlichen Eingriff. Der Betroffene erleidet einen gesundheitlichen Schaden und hat u. U. einen Schadensersatzanspruch gegenüber dem Betreuer.
- Nichtbeendigung freiheitsentziehender Maßnahmen nach Wegfall der Unterbringungsvoraussetzungen
- Nichteinholen der gerichtlichen Genehmigung bei einer Wohnungskündigung
- Fehlerhafte Anlage von Vermögen des Betreuten
- Der Betreuer beantragt entweder nicht rechtzeitig oder kein Sozialgeld, kein Arbeitslosengeld II, kein Wohngeld oder Pflegegeld, obwohl die Voraussetzungen vorliegen

Unter gegebenen Umständen können auch die späteren Erben den Betreuer bei einer schuldhaften Pflichtverletzung haftbar machen.

Eine möglicherweise vorhandene private Haftpflichtversicherung deckt die durch den Betreuer verursachten Schäden nicht.

Für die eigene Sicherheit des Betreuers und seiner Klientel ist es unerlässlich und notwendig, eine **Berufshaftpflicht- und Vermögensschadenshaftpflichtversicherung** speziell für Betreuungsarbeit abzuschließen.

## 2.4 Beendigung der Betreuung und Entlassung des Betreuers

- Die Betreuung endet mit dem **Tod des Betreuten**.

Bei Eintritt dieser Situation müssen nachfolgende Aufgaben erledigt werden:

- Mitteilung über den Todesfall an die Erben
- Mitteilung über den Todesfall an das Vormundschaftsgericht (Abschlußbericht, Rückgabe der Bestellung, **Schlussabrechnung**)
- wenn die Erben unbekannt sind, das Nachlassgericht über den Todesfall informieren
- Information an die Beziehungspartner des verstorbenen Betreuten (z. B. Bank, Rententräger, ARGE, Arbeitgeber, Vermieter etc.)

Aushändigung der Unterlagen an die Erben, bzw. an das Nachlassgericht.

**Die Übergabe der Unterlagen sollte sich der Betreuer schriftlich bestätigen lassen.**

Es gehört nicht mehr zu den Aufgaben des Betreuers, den Nachlass abzuwickeln, die Bestattung zu organisieren oder Vermögens- bzw. Wohnungsangelegenheiten zu regeln. Im Normalfall sind die **Erben** verpflichtet, diese Aufgaben zu übernehmen.

Der Betreuer übernimmt diese Aufgaben ausnahmsweise, wenn es keine Erben gibt oder diese unbekannt sind und ein Nachlasspfleger noch nicht bestellt wurde.

**Bezogen auf den eben dargestellten Sachverhalt informiert der Betreuer das Ordnungsamt, damit dieses die Bestattung regeln kann.**

**Ebenfalls ist die Wohnung des Betreuten zu sichern (Fenster und Türen schließen, Strom, Gas, Wasser abstellen, u. U. Tiere versorgen bzw. ein Tierheim verständigen)**

- Das Vormundschaftsgericht hat den Betreuer zu entlassen, wenn
  - der Betreuer seine Aufgaben nicht mehr sachgerecht erfüllt,
  - ein anderer wichtiger Grund für die Entlassung vorliegt, z. B. eine lange Erkrankung,
  - weil ein anderer Betreuer vorrangig bestellt wird, z. B. ein ehrenamtlicher Betreuer,
  - der Betreute eine andere gleich gut geeignete Person vorschlägt, die bereit und in der Lage ist die Betreuungsaufgaben zu seinem Wohl wahrzunehmen.

- Der Betreuer kann seine Entlassung verlangen, wenn nach seiner Bestellung Umstände eingetreten sind, auf derer ihm die Betreuung nicht mehr zugemutet werden kann (§ 1908b Abs. 2 BGB)

oo

- **Die Betreuungsstelle Düsseldorf schlägt den Betreuer nicht mehr für die Übernahme von neuen Betreuungen dem Amtsgericht vor, wenn gravierende Punkte des Anforderungsprofils, wie z. B. Verlässlichkeit nicht mehr durch den Betreuer eingehalten werden und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit dadurch nicht mehr gewährleistet ist.**

**Die Streichung aus der Vorschlagsliste geschieht nur nach einem vorherigen persönlichen Gespräch zwischen dem Betreuer und der Betreuungsstelle Düsseldorf.**

### 3. Praktische Betreuungsarbeit

Bei Beginn einer Betreuung (nach Erlass des Betreuungsbeschlusses) ist es wichtig, sich durch gezieltes Vorgehen einen geordneten Überblick über die Situation des Betreuten zu verschaffen. Relevante Eckdaten sollten aufgelistet und festgehalten werden. Die nachfolgende Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

#### 3.1 Aufgaben bei Beginn der Betreuung

- Kontakt mit dem Betreuten aufnehmen,
- Überblick verschaffen über die Möglichkeiten der eigenständigen Lebensführung des Betreuten,
- Kontakt mit Verwandten, Freunden und Bekannten des Betreuten aufnehmen, soweit eine Einbeziehung sinnvoll erscheint,
- Erfassen betreuungsrelevanter Daten
- Sind eventuell Vollmachten vorhanden? Wenn ja, bitte **prüfen** und ggf. **widerrufen**
- Ist der Betreute geschlossen untergebracht? Ggf. die Unterbringung nach dem Betreuungsgesetz vormundschaftsgerichtlich genehmigen lassen.
- Gespräche mit den behandelnden Ärzten/Fachärzten über Diagnose, Prognose und Rehabilitationsmöglichkeiten führen,
- Überblick über die verordneten Medikamente verschaffen und ggf. genehmigen lassen (INDEX)
- Gespräche mit den Mitarbeitern (Heim, Klinik, ambulante Dienste) führen
- Anlegen von Akten (Schriftverkehr, Kontoführung, Vermögensaufstellung),
- Vermögenssicherung und Bankanfragen klären, eventuell Schufa-Auskunft einholen,
- Mitteilung über die Betreuung und den Betreuungsbeginn an die involvierten Beziehungspartner z. B. Rentenrechnungsstelle, Arbeitgeber, ARGE, Krankenkasse, Versorgungsamt,
- Verpflichtungen gegenüber dem Vormundschaftsgericht erfüllen (Anfangsbericht, Vermögensverzeichnis und Nachweis über den Sperrvermerk der Konten gem. § 1809 BGB), Vorlegen der Unterlagen spätestens innerhalb von 3 Monaten beim Vormundschaftsgericht.

## 3.2 Erfassung wichtiger Daten und Fakten

### Personenbezogene Daten

- Name, Vorname
- ggf. Geburtsname
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Familienstand
- Religion
- Staatsangehörigkeit
- Adresse
- Aktueller Aufenthalt
- Telefon, Handy
- Angehörige bzw. andere wichtige Bezugspersonen
- Amtsgerichtsdaten (Aktenzeichen, Aufgabenkreis, Einwilligungsvorbehalt)
- .....

### Gesundheit und Versorgung

- Kranken- und Pflegekasse (Mitgliedsnummer, Befreiungsausweis)
- Hausarzt
- Facharzt
- Krankenhaus
- Ambulante Dienste
- Schwerbehindertenangelegenheit
- .....

### Einkommens- u. Vermögensverhältnisse

- Einkommenshöhe u. -art
- Arbeitgeber - Rententräger
- ARGE
- Wohnungsamt
- Arbeitsamt
- Bankverbindung
- Kontostände per Stichtag
- Kostenträger, z. B. bei Heimunterbringung
- Gebührenbefreiung
- Schulden
- Forderungen
- Immobilien
- .....

### Wiederkehrende Zahlungsverpflichtungen

- Miete und Nebenkosten
- Heimkosten
- Telefonkosten
- Strom und Gas
- Versicherungen
- GEZ
- sonstige Beiträge
- Tilgungsverpflichtungen
- Abonnements
- .....

### Namens- und Adressenliste wichtiger Ansprechpartner

- Amtsgericht (Richter, Rechtspfleger u. Geschäftsstelle)
- Arbeitgeber
- Sozialdienst
- Klinik
- Krankenhaus
- ARGE
- Heim
- Vermieter
- Versorgungsamt
- .....

### 3.3 Checkliste Vermögenssorge

- Feststellen der Bankverbindungen des Betreuten (Girokonten, Sparkonten, Depots, Schließfächer)
- Eintragung von Sperrvermerken (§ 1809 BGB)
- ggf. Sperrung der Konten gegenüber dem Betreuten (nur möglich, wenn ein **Einwilligungsvorbehalt** angeordnet ist)
- Beim Geldinstitut Kontovollmacht erteilen lassen (Vorlage der Bestellung)
- Sind Immobilien vorhanden?
- Sind Wertgegenstände, z. B. Schmuck vorhanden
- Einkommensverhältnisse klären (Rente, Pension, Lohn, Gehalt etc.)
- Sind Schulden oder Ratenzahlungsverpflichtungen bekannt?
- Bestehen Forderungen gegen Dritte (z. B. Erb- und **Unterhaltsansprüche**)
- Bestehen sozialrechtliche Ansprüche (z. B. Arbeitslosen-, Kranken-, Wohn- Sozial-, Arbeitslosengeld II, Gebührenbefreiungen, Leistungen der Pflegekasse)
- Bestehen Versicherungen?
- Besteht bereits ein Vorsorgevertrag für die Bestattung?
- Erstellen eines Vermögensverzeichnisses
- Jährliche Rechnungslegung über das Vermögen (entsprechende Nachweise aus der Belegführung beifügen)

Der Betreuer ist verpflichtet, Gelder des Betreuten, welche nicht zum Bestreiten laufender Ausgaben dienen, **verzinslich anzulegen** (§ 1806 BGB).

Die Art der Anlage ist in § 1807 BGB geregelt.

Bei der Anlage von Geldern soll der Betreuer mit dem Geldinstitut vereinbaren, dass zur Abhebung durch den Betreuer die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist (§ 1809 BGB).

**Eine Sperrung nach § 1809 BGB ist auch hinsichtlich schon bestehender Spareinlagen erforderlich.**

Wertpapiere (Aktien, Pfandbriefe, Kommunalobligationen) sind in einem Depot ebenfalls nur mit der Einrichtung des entsprechenden Vermerks zu verwahren, so dass die Herausgabe der Papiere nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erfolgen darf (§ 1814 BGB).

Weitere Genehmigungsvorbehalte finden sich in den folgenden Paragraphen des BGB:

- § 1815 Umschreibung und Umwandlung von Inhaberpapieren
- § 1816 Sperrung von Buchforderungen
- § 1819 Genehmigung bei Hinterlegung
- § 1820 Genehmigung nach Umschreibung und Umwandlung
- § 1821 Genehmigung für Geschäfte über Grundstücke, Schiffe oder Schiffsbauwerke
- **§ 1822 Genehmigung für sonstige Geschäfte**  
(z. B. Erbausschlagung, Vergleiche, die einen Wert von 3.000 € übersteigen)
- § 1823 Genehmigung bei einem Erwerbsgeschäft
- **§ 1825 Allgemeine Ermächtigung**  
z. B. für regelmäßig wiederkehrende Geschäfte  
Grundsätzlich kann der Betreuer Beträge von einem (nicht gesperrten) Girokonto ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts dann abheben, wenn der aktuelle Kontostand nicht mehr als 3.000 € beträgt.

**Ohne vormundschaftsgerichtliche Genehmigung sind die Geschäfte schwebend unwirksam. Nimmt der Betreuer trotz fehlender Genehmigung rechtserhebliche Handlungen vor, kann dieses haftungsrechtliche Folgen nach sich ziehen (u. U. Schadensersatzleistungen)**

### 3.4 Sorge für die Gesundheit

#### □ Heilbehandlung

Für besonders wichtige Entscheidungen in diesem Bereich (Untersuchung des Gesundheitszustandes, Heilbehandlung, ärztlicher Eingriff) ist das Handeln des Betreuers an gesetzliche Vorschriften gebunden und ggf. muss er verpflichtend die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts einholen. In der Rechtsprechung ist schon lange anerkannt, dass solche ärztlichen Maßnahmen grundsätzlich nur zulässig sind,

- wenn der Betreute selbst in die Maßnahme wirksam einwilligt oder
- wenn ein akuter Notfall Maßnahmen dieser Art erforderlich macht, um das Leben des Betreuten zu retten.

Die rechtliche Wirksamkeit der Einwilligung des Betroffenen ist unabhängig von seiner Geschäftsfähigkeit oder einer gesetzlichen Betreuung - egal ob ein Einwilligungsvorbehalt besteht oder nicht.

Die betreute Person kann in die Behandlung nur einwilligen, wenn sie über die nötige Einsichts- und Steuerungsfähigkeit verfügt, d. h. dass sie die Tragweite und die Folgen eines ärztlichen Eingriffs erkennen und seinen Willen hierzu erklären kann.

In diesem Fall kann nur die betroffene Person die Einwilligung erklären oder verweigern. Mangelnde Einsicht in den Nutzen einer Behandlung ist nicht gleichzusetzen mit Einwilligungsunfähigkeit.

(Die Situation kann u. U. anders zu bewerten sein, wenn die mangelnde Einsicht vom aktuellen Gesundheitszustand des Betroffenen herrührt und beeinflusst wird).

Der Betreuer erklärt die Einwilligung, wenn sein Aufgabenkreis Behandlungsmaßnahmen umfasst und die betreute Person einwilligungsunfähig ist. In diesem Fall muss sich der Betreuer über Risiken und Nebenwirkungen und ggf. über alternative Behandlungsformen informieren.

Der Betreuer benötigt **verpflichtend** für die Einwilligung in eine erforderliche Heilbehandlung eine **vormundschaftsgerichtliche Genehmigung** wenn,

- die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute dadurch stirbt, z. B. bei einer Operation, wenn das damit verbundene Risiko allgemeine Gefahren, wie sie etwa mit jeder Narkose verbunden sind, übersteigt, oder
- der Betreute durch den Eingriff einen schweren, länger andauernden Gesundheitsschaden, z. B. Verlust der Sehkraft, Amputation einer Extremität, zu erleiden droht oder
- bei Versagen seiner Einwilligung in die Einleitung oder Weiterführung lebenserhaltender Maßnahmen und wenn der behandelnde Arzt hierzu eine andere Auffassung vertritt (Entscheidung des Bundesgerichtshofs)

### 3.5 Freiheitsentziehende Maßnahmen

Eine freiheitsentziehende Unterbringung des Betreuten und die Einwilligung in freiheitsentziehende Maßnahmen, wie z. B. das Anbringen eines Bettgitters oder die Sedierung durch Medikamente (wenn die Ruhigstellung nicht Nebenwirkung eines zu Heilzwecken verabreichten Medikaments ist) oder auf eine andere Weise, die regelmäßig oder über einen längeren Zeitraum erfolgt, bedürfen **der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung**.

Voraussetzende Handlungsgrundlage für solche Entscheidungen ist der Aufgabenkreis „**Aufenthaltsbestimmungsrecht**“.

Ohne die Genehmigung sind Handlungen dieser Art nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist. Die Genehmigung ist dann unverzüglich nachzuholen (§ 1906 Abs. 2 BGB).

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn die Freiheitsentziehung nur **einmalig** oder **vorübergehend** ist (z. B. für die Dauer eines Anfalls bei einem Epilepsiekranken oder bei einem kurzzeitigen Unruhezustand).

Eine Freiheitsentziehung ist nicht anzunehmen, wenn der Betreute auch ohne die Maßnahme gar nicht in der Lage wäre, sich fortzubewegen oder wenn die Maßnahme ihn nicht an der willentlichen Fortbewegung hindert, z. B. ein Bauchgurt wird angebracht, den der Betreute – wenn er will- jederzeit öffnen kann.

Wenn der Betreute mit der Maßnahme einverstanden ist und die entsprechende Einwilligungsfähigkeit besitzt, liegt ebenfalls keine Freiheitsentziehung vor.

#### □ **Unterbringung nach §1906 BGB**

Eine Unterbringung, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur dann zulässig, wenn

- aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung beim Betreuten die Gefahr einer erheblichen gesundheitlichen Selbstschädigung oder der Selbsttötung besteht, oder
- eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, die ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

Die Unterbringung ist sofort zu beenden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Das Vormundschaftsgericht ist über die Beendigung der Maßnahme zu informieren.

Eine Unterbringung ist **nicht zulässig**, wenn sie erzieherischen Zwecken, als Sanktionsmöglichkeit oder zum Schutz Dritter (hierfür gilt das Strafgesetz bzw. das PsychKG) erfolgt.

□ **Unterbringungsähnliche Maßnahmen § 1906 Abs. 4**

Genehmigungsbedürftige freiheitsentziehende Maßnahmen liegen vor, wenn der Betreute durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise

- über längere Zeit ( 2 - 3 Tage) oder
- regelmäßig (z. B. nachts)

gehindert wird, sich so zu bewegen wie er möchte.

Das gilt auch dann, wenn der Betreute bereits mit gerichtlicher Genehmigung untergebracht ist.

Diese Maßnahmen sind nur zulässig,

- um die durch Krankheit oder Behinderung bedingte Gefahr einer Selbsttötung oder Gesundheitsschädigung abzuwenden oder
- wenn eine Untersuchung oder Heilbehandlung notwendig ist, deren Sinn und Zweck der Betreute infolge seiner Krankheit oder Behinderung nicht einzusehen vermag oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

### 3.6 Checkliste über die Aufgaben des Betreuers bei einer Unterbringung

#### Nach erfolgter Unterbringungsgenehmigung durch das Vormundschaftsgericht

- die Unterbringung ohne Anwendung von Zwang selbst durchführen oder
- die Unterstützung des Ordnungsamtes anfordern (sofern die gerichtliche Ermächtigung nach § 70g, Abs. 5 Satz 2 FGG vorliegt, dürfen auch Zwangsmittel angewendet werden) oder
- die Unterbringung nicht durchführen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Das Vormundschaftsgericht ist über den Sachstand zu informieren.

#### Aufgaben des Betreuers im Zusammenhang mit der Unterbringung

- Termin mit allen an der Unterbringung Beteiligten abstimmen,
- die aufnehmende Klinik über die Unterbringung **vorab** informieren,
- der Betreuer sollte auf jeden Fall beim Unterbringungstermin **vor Ort** sein, um erforderliche Informationen zu geben und um ggf. beruhigend auf den Betroffenen einwirken zu können,
- für den Fall, dass der Betreute die Wohnungstür nicht öffnet, die Möglichkeit prüfen, ob ein Ersatzschlüssel beim Hausmeister oder bei den Angehörigen besorgt werden kann. Falls keine dieser Möglichkeiten erfolgreich ist, einen Schlüsseldienst mit der Öffnung der Wohnung beauftragen.  
(Um sich Zutritt zur Wohnung des Betreuten zu verschaffen, benötigt der Betreuer einen Unterbringungsbeschluss, in dem das Recht zur Öffnung der Wohnungstür ausdrücklich benannt ist.)
- sofern es erforderlich ist, einen **Krankentransport** organisieren,
- für die Wohnung umsichtig handeln (Licht, Strom, Gas, eventl. Tiere versorgen, Türen und Fenster verschließen),
- dafür Sorge tragen, dass der Betreute mit dem **Notwendigsten** versorgt ist, z. B. Kleidung zum Wechseln, Bademantel, Waschzeug, sonstige Hygieneartikel, Eimgeld,
- bei der stationären Aufnahme des Betroffenen anwesend sein, um für das Anamnesegespräch hilfreiche Informationen geben zu können,
- eine Kopie des Unterbringungsbeschlusses und der Bestellung der Klinik übergeben und die Erreichbarkeit sicherstellen, z. B. die Telefonnummer hinterlassen,

### nach der erfolgten Unterbringung

- **Mitteilung** an das Vormundschaftsgericht über die erfolgte Unterbringung (Zeit, Name der Klinik und die Unterbringungsstation, behandelnder Arzt)
- Gespräch mit dem Stationsarzt über die Diagnose/Prognose und über eine mögliche Rehabilitation führen, Kontakt mit Sozialdienst der Klinik aufnehmen
- regelmäßige **Kontrolle** und Überprüfung der weiteren Erforderlichkeit der Unterbringung (durch Aufsuchen des Betreuten und Rücksprache mit dem behandelnden Arzt). Machen die Umstände eine **Verlängerung** der geschlossenen Unterbringung erforderlich, so ist das Vormundschaftsgericht rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen damit eine Genehmigung erteilt wird. Wird der Betroffene aus der geschlossenen Unterbringung entlassen, so ist das Vormundschaftsgericht ebenfalls unverzüglich zu informieren.

### 3.7 Wohnungsangelegenheiten

Ist der Betreuer vom Vormundschaftsgericht für den Aufgabenkreis "Aufenthaltsbestimmung" und „Wohnungsangelegenheiten“ bestellt, so regelt er bei Bedarf (wenn die Wohnung des Betreuten aus erforderlichen und unabwendbaren Gründen nicht mehr gehalten werden kann) die Kündigung, den Umzug der betroffenen Person in ein adäquates Heim und löst den bisherigen Haushalt auf.

Die eigene Wohnung als Lebensmittelpunkt des Betreuten ist durch den § 1907 BGB besonders geschützt. Diese gesetzliche Regelung hindert den Betreuer durch die ausdrücklich genannte **Mitteilungspflicht** an das Vormundschaftsgericht bei drohendem Wohnungsverlust und durch die Erforderlichkeit der **vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung** bei Kündigung oder Weitervermietung des Wohnraums vor schnell und leichtfertig zu handeln, insbesondere, wenn eine Rückkehr des Betroffenen (z. B. nach einem Krankenhausaufenthalt) in die eigene Wohnung nicht eindeutig ausgeschlossen werden kann.

Der Betreuer muss sämtliche Gegebenheiten ausschöpfen, den Wohnraum des Betreuten so lange wie möglich zu erhalten. Die Wohnungs-/Haushaltsauflösung kann nur dann vom Vormundschaftsgericht (Rechtspflegersache) genehmigt werden, wenn die **ausdrücklichen Wünsche des Betreuten** berücksichtigt sind und dieses **seinem Wohl** entspricht. Die Entscheidungsfindung für die Wohnungsaufgabe kann nicht nur unter der alleinigen Berücksichtigung finanzieller Gesichtspunkte erfolgen, sondern muss insbesondere im Zusammenhang mit den persönlichen Auswirkungen auf den Betreuten (Verlust der vertrauten Umgebung und des Bekanntenkreises) gesehen werden.

Kann die Wohnung nicht mehr gehalten werden, und wird diese gekündigt (**nur mit vorheriger vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung**), so muss der Betreuer die Wohnungsauflösung sorgfältig planen.

Wird die Wohnung des Betreuten durch den **Vermieter** gekündigt, muss sich der Betreuer ebenfalls unverzüglich mit dem Vormundschaftsgericht in Verbindung setzen.

Besitzt der Betreute ein **Haus** oder eine **Eigentumswohnung**, so muss vor dem Verkauf oder Weitervermietung der Immobilie (z. B. bei einem längeren Krankenhausaufenthalt des Betreuten) ebenfalls die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung eingeholt werden.

Für die Kosten der Wohnungs-/Haushaltsauflösung kommt grundsätzlich der Betreute auf.

- Mit der Auflösung des Haushalts beauftragt der Betreuer eine Fachfirma oder eine soziale Einrichtung. Die Wohnung muss besenrein übergeben werden; dazu gehören ggf. auch Kellerräume und der Dachboden. Muss die Wohnung gemäß Mietvertrag renoviert übergeben werden, und sind nicht genügend **finanzielle Mittel** vorhanden, so muss der Betreuer mit dem Vermieter und ggf. mit dem Sozialamt verhandeln. Eine hinterlegte **Mietkaution** kann für die Bezahlung der vorrangigsten Renovierungen verwendet werden.

- Mit der bevorstehenden Haushaltsauflösung entsteht Klärungsbedarf, ob und welche Gegenstände der Betreute in seine neue Umgebung (Heim, betreutes Wohnen) mitnehmen kann. In den meisten Fällen sind dies persönliche Erinnerungsstücke, wie Bilder und Fotos, wichtige Papiere, eventl. Unterhaltungselektronik (Radio, Fernseher, Videorecorder) und ggf. kleinere Möbelstücke.
- Gegenstände die einen besonderen Wert haben und keinen Platz in der neuen Umgebung finden, wie z. B. Bilder, antike Möbel oder wertvolle Bücher müssen vom Betreuer sichergestellt und ggf. verkauft werden.
- Geldwerter Schmuck, bzw. wertvolle Sammlungen/Sammlungsstücke können bei einem Geldinstitut in einem Schließfach aufbewahrt werden.
- Gegenstände **ohne besonderen Wert** werden durch die Räumungsfirma entsorgt. U. U. besteht die Möglichkeit, gut erhaltene Gegenstände und Möbel einem gemeinnützigen Dienstleistungsträger zu spenden und damit an bedürftige Menschen weitervermittelt werden können.
- Über die durchgeführte Wohnungsauflösung muss der Betreuer dem Vormundschaftsgericht Bericht erstatten.

## 3.8 Jahresbericht und Rechnungslegung

### □ Jahresbericht

Der Jahresbericht (freie Formulierung oder Formblatt) sollte möglichst unter Berücksichtigung nachfolgender Punkte abgefasst werden:

- Familienname (ggf. Geburtsname), Vorname, Geburtsdatum des Betreuten
- gewöhnlicher Aufenthalt des Betreuten  
(ggf. zusätzlich **aktueller Aufenthalt** des Betreuten z. B. in einer Klinik oder einem Krankenhaus)
- eine kurze Schilderung über die derzeitigen Lebensumstände
- Informationen über die Versorgungslage des Betreuten
- Kontakte zum Betreuer; (ggf. andere wichtige soziale Kontakte)
- die gesundheitliche Entwicklung, bzw. der aktuelle Gesundheitszustand
- aktuelle Angaben zur medizinischen Behandlung und Versorgung, bzw. zur pflegerischen Situation (ambulant, teilstationär oder stationär)
- Mitteilung über eventuelle Krankenhausaufenthalte und/oder operative Eingriffe einschließlich der Einwilligung in eine Anästhesie
- Arbeits- und Einkommensverhältnisse
- Angaben über Miete, Nebenkosten, Telefon, Energie
- Angaben über die Höhe der regelmäßigen Barauszahlungen an den Betreuten
- Auflistung der Verbindlichkeiten/Schulden/Tilgung/Ratenzahlungen
- Mitteilung und **Nachweis** (Fotokopien) über aktuelle Kontostände (Spar-Girokonto/Wertpapiere)
- ggf. Angaben über Kostenträger bei Heim- und sonstigen Maßnahmen

### □ Rechnungslegung

Die Rechnungslegung soll eine geordnete Zusammenstellung aller Einnahmen und Ausgaben enthalten, über Veränderungen des Vermögens Auskunft geben und mit entsprechenden Belegen und Quittungen nachgewiesen werden.

Der Bericht sollte mit folgenden Anmerkungen abgeschlossen werden:

- die Angaben beruhen auf eigenen Ermittlungen
- die Richtigkeit und Vollständigkeit wird versichert
- Ort, Datum, Unterschrift

#### 4. Musterbriefe -Textbausteine-

##### ▪ **Antrag auf Genehmigung zur Kündigung und Wohnungsauflösung**

In der vorgenannten Betreuungssache stelle ich den Antrag auf Wohnungsauflösung und Kündigung des Mietverhältnisses. Während einer Krankenhausbehandlung ist klar geworden, dass Herr .... aufgrund seiner Schwerstpflegebedürftigkeit nicht mehr in seine Wohnung zurückkehren kann. Eine ambulante Versorgung zuhause ist von ärztlicher Seite nicht mehr vertretbar. Herr .... ist mit dem Umzug in das Altenheim ... einverstanden. Der Heimvertrag kann in den nächsten Tagen unterschrieben werden. Zur weiteren Begründung füge ich eine ärztliche Bescheinigung des behandelnden Facharztes bei.

Ich bitte um vormundschaftsgerichtliche Genehmigung der Kündigung und Auflösung der Wohnung.

##### ▪ **Antrag auf Genehmigung einer geschlossenen Unterbringung**

In der vorgenannten Betreuungssache teile ich Ihnen mit, dass Frau.... an einer akuten..... leidet. Eine stationäre Behandlung ist dringend erforderlich. Frau .... kann ihren Willen zu dieser Maßnahme nicht erklären. Anliegend übersende ich Ihnen das Attest des Herrn Dr. .... zu Ihrer Kenntnisnahme.

Ich bitte um vormundschaftsgerichtliche Genehmigung der geschlossenen Unterbringung in der Klinik .....

##### ▪ **Antrag auf Genehmigung einer unterbringungsähnlichen Maßnahme**

Wie Ihnen bekannt ist, lebt Herr .... im Altenpflegeheim .... Nach Mitteilung des Pflegeheims und der behandelnden Ärztin Frau Dr. .... ist Herr ..... nachts sehr unruhig und orientierungslos. Er verlässt oft das Bett. Er findet dann nicht mehr in sein Zimmer zurück und ist auch schon gestürzt und hat sich dabei eine schwere Prellung zugezogen. Um dieses Gefahrenpotential auszuschalten, beantrage ich die Genehmigung zur Anbringung eines Bettgitters.

Ein ärztliches Attest liegt diesem Schreiben bei.

Ich bitte um vormundschaftsgerichtliche Genehmigung dieser Maßnahme.

##### ▪ **Antrag auf Genehmigung einer Operation**

Wie ich Ihnen bereits mitgeteilt habe, wurde Frau.... im Krankenhaus ..... stationär aufgenommen. Der behandelnde Arzt Dr. .... hat bei seinen Untersuchungen bei Frau ein Karzinom in der Lunge diagnostiziert. Eine Operation ist zwingend notwendig geworden, obwohl sich dadurch erhebliche Risiken für das Leben von Frau .... ergeben. Frau .... ist durch ihr hohes Alter und ihres schlechten gesundheitlichen Allgemeinzustandes sehr geschwächt. Darüber hinaus ist während der Operation mit einer starken Herz- und Kreislaufbelastung zu rechnen. Es besteht die begründete Gefahr, dass Frau... aufgrund dieses Eingriffs einen schweren und länger anhaltenden gesundheitlichen Schaden erleidet oder auch sterben kann. Mit Frau .... ist eine Verständigung über den Eingriff nicht möglich. Es besteht seitens der Betreuten keine Einwilligungsfähigkeit mehr.

Ein ärztliches Attest über die aktuelle gesundheitliche Situation der Frau .... füge ich anliegend bei.

Ich bitte um vormundschaftsgerichtliche Genehmigung des Eingriffs aufgrund der besonderen Risikosituation.

## 5. Vergütung

Mit Inkrafttreten des 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetzes am 01.07.2005 wurde die **Berufsbetreuervergütung** neu geregelt. Die Höhe der Vergütung bestimmt sich nach den Vorschriften des **Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes** (VBVG), das das alte Berufsvormündervergütungsgesetz (BvormVG) abgelöst hat. Im VBVG ist nicht nur die Finanzierung der beruflich geführten Betreuungen geregelt, sondern auch die der Vormundschaft und Pflegschaft und die Abrechnungssätze für Verfahrenspfleger. Eine Reihe bisher im BGB geregelter Sachverhalte, z. B. die **Mitteilung an die Betreuungsbehörde**, wurden ebenfalls in das VBVG übernommen.

- Das neue Vergütungsrecht geht von 3 Grundvoraussetzungen aus:
  1. Lebt ein Betreuer in einer Einrichtung verursacht er für den Betreuer weniger Arbeitsaufwand als wenn er in einer eigenen Wohnung wohnen würde.
  2. Die Betreuung für einen vermögenden Betreuten ist arbeitsintensiver als die für einen mittellosen Betreuten
  3. Die Arbeitsintensität einer Betreuung ist zu Beginn am höchsten, sinkt stufenweise im 1. Betreuungsjahr ab und bleibt in den Folgejahren auf relativ niedrigem Niveau.
- Die Kriterien zur Feststellung zur Berufsmäßigkeit und Vergütungsbewilligung bleiben unverändert und sind nunmehr im § 1 VBVG geregelt.
- Die Definition von Mittellosigkeit, also die Heranziehung des Betreuten und seiner Erben zu den Kosten bleibt unverändert. Die **Vermögensfreigrenze** wurde am 01.01.2005 auf **2.600,00 €** angehoben.
- Berufsbetreuer, die ausschließlich für die Einwilligung in eine **Sterilisation** bestellt sind oder die wegen **rechtlicher Verhinderung**, z. B. bei Interessenkollision zwischen Betreutem und Betreuer (§ 1796 BGB), bestellten Vertretungsbetreuer können weiterhin nach dem tatsächlichen Zeitaufwand abrechnen. Zusätzlich werden die Aufwendungen für Fahrtkosten, Porto, Telefon etc vergütet. In den Stundensätzen (abhängig von den jeweiligen Kenntnissen) von 19,50 €, 25,00 € und 33,50 € ist die gesetzliche MWSt nicht enthalten.
- **Vertretungsbetreuer, die wegen Verhinderung des Betreuers bei Urlaub und Krankheit bestellt werden, fallen nicht unter die vorgenannte Regelung, sondern rechnen entsprechend der gesetzlich festgelegten Pauschalen ab.**
- Für alle übrigen Berufsbetreuer gilt seit dem 01.07.2005 der Anspruch auf eine pauschalierte Stundenzahl, die sich an der Betreuungsdauer und am jeweiligen gewöhnlichen Aufenthalt des Betreuten orientiert. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Stunden, die abgerechnet werden können:

a) Abrechnung bei **vermögenden** Betreuten

Zeitraum	Heim	nicht Heim
1. – 3 Monat	5,5 Stunden pro Monat	8,5 Stunden pro Monat
4. – 6 Monat	4,5 Stunden pro Monat	7,0 Stunden pro Monat
7. – 12 Monat	4,0 Stunden pro Monat	6,0 Stunden pro Monat
Ab 2. Jahr	2,5 Stunden pro Monat	4,5 Stunden pro Monat

b) Abrechnung bei **mittellosen** Betreuten

Zeitraum	Heim	nicht Heim
1. – 3. Monat	4,5 Stunden pro Monat	7,0 Stunden pro Monat
4. – 6. Monat	3,5 Stunden pro Monat	5,5 Stunden pro Monat
7. – 12. Monat	3,0 Stunden pro Monat	5,0 Stunden pro Monat
Ab 2. Jahr	2,0 Stunden pro Monat	3,5 Stunden pro Monat

- Der nach VBVG zugebilligte Stundensatz beträgt 27,00 €. Verfügt der Betreuer über besondere **Kenntnisse**, die für die Führung der Betreuung nutzbar sind, so erhöht sich der Stundensatz auf
  - 33,50 €, wenn die Kenntnisse durch eine abgeschlossene Berufsausbildung oder einer vergleichbaren Ausbildung erworben worden sind;
  - 44,00 €, wenn die Kenntnisse durch eine abgeschlossene Hochschulbildung (Fachhochschule, Universität) oder einer vergleichbaren Ausbildung erworben worden sind.

Die Stundensätze verstehen sich als **Inklusivstundensätze**, d. h. sie sind inklusive der gesetzlichen MWSt. von derzeit 16 % (**19% ab 01.01.2007**) und Aufwendungsersatz.

- **Heime** im Sinne des Gesetzes sind Einrichtungen nach § 1 Abs. 2 des Heimgesetzes.
- Sich ändernde Umstände, z. B. **Wechsel** des gewöhnlichen Aufenthalts, die sich vor Ablauf eines vollen Monats auf die Vergütung auswirken, sind anteilig nach Tagen zu berechnen. Die sich dabei ergebenden Stundensätze sind auf volle Zehntel aufzurunden. Der Monat wird in Regel mit 30 Tagen berechnet.
- Bei einem Wechsel der Betreuung von einem Berufsbetreuer auf einen Ehrenamtlichen, erhält der Berufsbetreuer für den Monat in den der Wechsel fällt und für den Folgemonat die volle Vergütung.
- Die **Abrechnungsperiode (Beginn einer Betreuung ist, bei festgestellter sofortiger Wirksamkeit, das Beschlussdatum, bzw. der Zugang des Beschlusses)** beträgt grundsätzlich 3 Monate.
- Der **Vergütungsanspruch** erlischt, wenn er nicht binnen **15 Monaten** nach seiner Entstehung beim Vormundschaftsgericht geltend gemacht wird (§ 2 VBVG)

5.1 Musterabrechnung (nach Absprache mit dem Amtsgericht Düsseldorf)

**Erika Absender**  
**Weißnichtstr. 100**  
**99999 Neustadt**  
**Berufsbetreuerin**

? 0000/000010  
 Fax: 0000/000001  
 Handy 0000/0000001

**Bankverbindung: SSK Neustadt BLZ 99999999 Konto 009999**

An das  
 Amtsgericht  
 Postfach 999  
 99999 Neustadt

31.12.....

Abrechnung für die Betreuung  
**Veronika Empfänger, geb. am 01.01.01**  
**wohnhaft:.....**  
**AZ: 99 XVII E 99**

Betreuungsbeginn: 05.07.2005  
 Abrechnungszeitraum: 01.07. - 31.12.2005

Die Betreute, Frau Empfänger, ist..... vermögend....bis..../mittellos seit.. (Vermögensfreigrenze 2.600,00 €)  
 Die Betreute, Frau Empfänger lebt.....im Heim....seit... (bei Wechsel): von.....bis...  
 Die Betreute, Frau Empfänger lebt .... zuhause ...seit... (bei Wechsel): von..... bis....

Unterhaltspflichtige Personen für die betreute Person sind bekannt  nicht bekannt

von	bis	Stundenansatz	Betrag
05.07.2005	05.10.2005	3,00 Monate * 4,5 Std. á 44,00 € (27,00; 33,50)	594,00 €
06.10.2005	31.12.2005	2,83 Monate * 3,5 Std. á 44,00 € (27,00; 33,50)	435,82 €

(Berechnung: 25 Tage im Okt. = 25/30 = 0,83 Mon)

<b>Rechnungsbetrag</b>	<b>1.029,82 €</b>
------------------------	-------------------

- Ich beantrage gem. §§ BGB 1835 Abs. 4 und 1908 i in Verbindung mit VBVG, die Vergütung aus Mitteln der Staatskasse zu bewilligen und um Überweisung des Betrages auf mein obiges Konto.
- Ich bitte um Genehmigung für die Entnahme der Vergütung aus dem Vermögen der Betreuten

Die Richtigkeit meiner Angaben wird hiermit versichert.

Mit freundlichen Grüßen

(Erika Absender)

Anlagen:

## 6. Anhänge

### (a) Absicherung und Förderung des beruflichen Einstiegs als Betreuer

Eine vollzeitliche, hauptberufliche Tätigkeit als Betreuer kann in der Anfangsphase aus den verschiedensten Gründen mit erheblichen finanziellen Schwierigkeiten verbunden sein. Deshalb sollte sich jeder Betreuer entsprechend informieren, welche Förder- und Absicherungsmöglichkeiten für seine Berufsausübung gewährt werden können.

- Existenzgründungszuschuss (Ich-AG)

Anspruch auf einen Existenzgründungszuschuss haben Bezieher von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe oder Beschäftigte in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und Strukturanpassungsmaßnahmen, die eine selbständige Tätigkeit aufnehmen. (Diese Förderung ist am 30.06.2006 ausgelaufen)

Vom 1. Juli 2006 an wird die Förderung nur noch gewährt, wenn ein Anspruch vor diesem Tag bestanden hat. Neue Bewilligungen sind ausgeschlossen, weil die Maßnahme durch den Gründungszuschuss, der für Gründungen ab dem 1. August 2006 beantragt werden kann, abgelöst wurde.

- Der neue **Gründungszuschuss** kann beantragt werden, wenn die Gründung ab dem 1. August 2006 erfolgt. Entscheidend ist das Datum der hauptberuflichen Gründung, dass in der Gewerbeanmeldung angegeben wird (beziehungsweise bei Freiberuflern in der steuerlichen Anmeldung). Der neue Gründungszuschuss ersetzt
  1. die Ich-AG
  2. das Überbrückungsgeld, das bis zum 31. Juli und im Rahmen einer Übergangsregelung für Gründer mit weniger als 90 Tagen Restanspruch auf Arbeitslosengeld noch bis Ende Oktober 2006 beantragt werden kann.

Bei den **regionalen Arbeitsagenturen** erhalten Betreuer weitere Auskünfte über die Voraussetzungen und Modalitäten der aktuellen Fördermöglichkeiten.

### (b) Berufshaftpflicht/Vermögensschadenshaftpflicht

Die Haftung des Berufsbetreuers erstreckt sich auf jede Art des Verschuldens, also auch auf die fahrlässig verursachten Schäden. Aus diesem Grund ist der Abschluss einer kombinierten **Berufshaftpflicht-/Vermögensschadenshaftpflichtversicherung** dringend anzuraten. Das Vormundschaftsgericht kann einen Betreuer gem. § 1837 Abs. 2 BGB auch verpflichten, eine Versicherung dieser Art abzuschließen.

Ein Vergleich der verschiedenen Anbieter ist ratsam.

### (c) Krankenversicherung

Nach dem Ausscheiden aus einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis oder nach der Einstellung von Leistungen des Arbeitsamtes aufgrund des Beginns einer Selbständigkeit besteht die Möglichkeit, sich in der gesetzlichen **Krankenversicherung** weiter zu versichern. In einem Zeitraum von 3 Monaten muss sich der Versicherte entscheiden, ob er in der gesetzlichen Krankenkasse verbleiben will, oder ob er Mitglied einer privaten Krankenversicherung werden möchte. Entsprechende Anträge müssen schriftlich gestellt werden.

Es empfiehlt sich ein genauer Vergleich der einzelnen Anbieter; besonders im Hinblick auf das Eintrittsalter, die Zahl der Familienangehörigen und auf den individuellen Gesundheitszustand.

### (d) Rentenversicherung

Für die **Rentenversicherung** besteht keine Frist für die Aufnahme als freiwilliges Mitglied. Die Möglichkeit, freiwillige Beiträge zu leisten, besteht jeder Zeit.

In der Altersvorsorge gibt es zahlreiche Anbieter der privaten Versicherungswirtschaft. Das jeweilige Beitrags-/Leistungsverhältnis sollte im eigenen Interesse sorgfältig geprüft werden.

### (e) Unfallversicherung

Für Berufsbetreuer ist der Abschluss einer **Unfallversicherung** auf jeden Fall zu empfehlen, da sie in der Regel nicht in die Berufsgenossenschaft aufgenommen werden.

### (f) Gewerbe-/Umsatz-/Einkommensteuer

*Leitsatz: Ein berufsmäßiger Betreuer i. S. der §§ 1896 ff. BGB erzielt Einkünfte aus Gewerbebetrieb.*

„Da die Voraussetzungen gewerblicher Tätigkeit gem. § 15 Abs. 2 S. 1 EStG erfüllt sind, erzielt ein berufsmäßiger Betreuer Einkünfte aus Gewerbebetrieb i. S. des § 15 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Sein Betrieb unterliegt nach § 2 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes zugleich der **Gewerbesteuer**.“

(BFH-Urteil vom 04.11.2004 –AZ.: IV R 26/03, Internet-Veröffentlichung vom 02.02.2005)

Nach dem Umsatzsteuergesetz ist Unternehmer, wer eine selbständige und nachhaltige gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit ausübt, sowie Einnahmen (unabhängig von Gewinnen) im Rahmen seines Unternehmens erzielt. Somit unterliegen die Vergütungen gem. § 1836 BGB der **Umsatzsteuer**.

Der Steuersatz beträgt aktuell 16% (ab 01.01.2007: 19 %) und ist an das zuständige Finanzamt abzuführen. Die Höhe der Umsatzsteuer ergibt sich aus der in den Vergütungsanträgen ausgewiesenen Umsatzsteuer abzüglich der Umsatzsteuer (Vorsteuer), die dem Betreuer von anderer Seite für Leistungen in Rechnung gestellt wurde.

Die erbrachten Leistungen des Berufsbetreuers sind steuerpflichtig, d. h. zur Berechnung der **Einkommensteuer** muss eine Gewinnermittlung durchgeführt werden. Aus dem Ergebnis wird dann die Höhe der zu entrichtenden Steuer ermittelt.

### (g) Vollmacht – Betreuungsverfügung – Patientenverfügung

#### Vollmacht

Für den Fall, dass eine Person aufgrund eines Unfalls, einer schweren Erkrankung oder des Alters ihre rechtlichen Angelegenheiten nicht mehr selbst besorgen kann, können (Ehe-)Partner, Kinder, andere Angehörige oder nahe stehende Menschen nur dann für diese Person rechtlich handeln, wenn eine entsprechende Vollmacht erteilt wurde.

Mit einer Vollmacht werden vorsorglich eine oder mehrere Personen des Vertrauens **privat** und **ohne** Einmischung von außen mit der persönlichen Vertretung bevollmächtigt.

In einer Vollmacht kann festgelegt werden, unter welchen, genau benannten, Bedingungen diese wirksam wird; weiterhin kann bestimmt werden, für welche Angelegenheiten die Vertrauensperson(en) entscheiden soll(en). Die Vollmacht kann sämtliche Vermögensangelegenheiten und Entscheidungen über andere persönliche Angelegenheiten wie z. B. medizinische Behandlung, Bestimmung des Aufenthaltes, Wohnungsangelegenheiten, beinhalten.

Voraussetzung für die Erteilung einer Vollmacht ist, dass der Vollmachtgeber geschäftsfähig ist und die Tragweite seiner Entscheidungen erkennen kann. Außerdem ist es erforderlich, dass die bevollmächtigte(n) Person(en) bereit und in der Lage sind, die Vollmacht auszuüben.

Die Gestaltung der Vollmacht ist **individuell** und **uneingeschränkt** möglich; sie ist nur in bestimmten Fällen an *Formvorschriften* gebunden, z. B. bei Grundstücksangelegenheiten; hier ist die Beurkundung durch einen Notar erforderlich. In jedem Fall gilt: Der Text der Vollmacht muss einwandfrei lesbar sein, und die Originalausfertigung muss vorgelegt werden können.

Vollmachten können zentral (gegen eine Gebühr) bei der **Bundesnotarkammer** registriert werden.

[www.vorsorgeregister.de](http://www.vorsorgeregister.de)

#### Betreuungsverfügung

Für den Fall, dass *keine* Vertrauensperson benannt werden kann, der uneingeschränkt eine Vollmacht erteilt wird, so kann in einer Betreuungsverfügung festgelegt werden, welche Person im Falle einer Betreuungsbedürftigkeit vom Vormundschaftsgericht als Betreuer bestellt werden, bzw. welche Person(en) ausdrücklich *nicht* als Betreuer bestellt werden soll(en). Weiterhin können in der Betreuungsverfügung **Wünsche** und **Vorstellungen** erfasst werden, die vom späteren Betreuer beachtet werden sollen.

Wird später eine gesetzliche Betreuung erforderlich, so ist das Vormundschaftsgericht an diese Verfügung in der Regel gebunden.

Eine Betreuungsverfügung muss auch beachtet werden, wenn sie von geschäftsunfähigen Personen verfasst wurde. Voraussetzung ist aber, dass der Inhalt der Betreuungsverfügung sinnvoll ist und dem Wohl der Person nicht schadet.

Im Gegensatz zu einer bevollmächtigten Person wird eine zum Betreuer bestellte Person vom Vormundschaftsgericht kontrolliert.

*Es ist möglich, Regelungen einer Vollmacht, mit einer Betreuungsverfügung zu kombinieren.*

#### Patientenverfügung

In einer Patientenverfügung kann für den Fall einer Entscheidungsunfähigkeit im Voraus festgelegt werden, ob und wie in bestimmten Situationen ärztlich behandelt werden soll. Zudem können in einer Patientenverfügung auch besondere Bitten geäußert oder bloße Richtlinien für die behandelnden Ärztinnen und Ärzte und das Behandlungsteam aufgenommen werden. Es erscheint sinnvoll, auch persönliche Wertvorstellungen, Einstellungen zum eigenen Leben und Sterben und religiöse Anschauungen als Ergänzung und Auslegungshilfe in der Patientenverfügung zu schildern.

Auf diese Weise kann trotz eigener aktueller Entscheidungsunfähigkeit **Einfluss auf die ärztliche Behandlung** genommen und damit das Selbstbestimmungsrecht gewahrt werden.

Die Patientenverfügung richtet sich in erster Linie an die Ärztin oder den Arzt und das Behandlungsteam. Sie kann sich zusätzlich an einen Bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertreter richten und Anweisungen oder Bitten zur Auslegung und Durchsetzung der Patientenverfügung enthalten.

(h) Internet



Unter dem Suchbegriff „Betreuungsrecht“ können im Internet eine Vielfalt von Veröffentlichungen zum aktuellen Recht abgerufen werden.

Einschlägige Fachliteratur, und der Zugang zu den Berufsverbänden sind ebenfalls im Internet zu finden.

(i) Adressen

**1. Adressen und Anlaufstellen**

**1.01 Wohlfahrtsverbände**

Arbeiterwohlfahrt

Liststr. 2  
40470 Düsseldorf  
☎ 600 25-100

Caritasverband

Hubertusstr. 5  
40219 Düsseldorf  
☎ 1 60 20

Der Paritätische

Ernst-Abbe-Weg 50  
40589 Düsseldorf  
☎ 94 60 00

Deutsches Rotes Kreuz

Kölner Landstr. 169  
40591 Düsseldorf  
☎ 22 99 - 0

Diakonie in Düsseldorf

Langerstr. 20 a  
40233 Düsseldorf  
☎ 73 53 - 0

**1.02. Behörden**

Amtsgericht Düsseldorf

Mühlenstr. 34  
40213 Düsseldorf  
☎ 83 06-0

Betreuungsstelle der Stadt Düsseldorf  
Amt 51/17

Willi-Becker-Allee 7  
40476 Düsseldorf  
☎ 89 98 900  
[betreuungsstelle@stadt.duesseldorf.de](mailto:betreuungsstelle@stadt.duesseldorf.de)

Allgemeiner Sozialdienst des Jugendamtes  
der Stadt Düsseldorf - ASD -

Willi-Becker-Allee 7  
40227 Düsseldorf  
☎ 89-91

Psychiatrischer und Neurologischer  
Dienst des Gesundheitsamtes für  
Erwachsene

Willi-Becker-Allee 10  
40227 Düsseldorf  
☎ 89-95391

Ordnungsamt

Heinrich-Ehrhardt-Str. 61  
40486 Düsseldorf  
☎ 899 - 3287  
Bereitschaft: 870 – 2371

<b>Arbeitsamt</b>	Grafenberger Allee 300 40237 Düsseldorf ☎ 692 - 0
<b>Sozialamt</b>	Willi-Becker-Allee 7 40227 Düsseldorf ☎ 89 – 91
Sachgebiet Hilfen für Heimbewohner	Willi-Becker-Allee 7 EG 40227 Düsseldorf ☎ 89 – 96194
Sprechzeiten	Mo.-Fr. 9.00 – 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung <a href="mailto:sozialamt.besonderehilfe@stadt.duesseldorf.de">sozialamt.besonderehilfe@stadt.duesseldorf.de</a>
<b>Amt für Wohnungswesen</b>	Brinckmannstr. 5 40225 Düsseldorf ☎ 89 - 91
<b>Versicherungsamt</b>	Rathausufer 8 40213 Düsseldorf ☎ 89 - 93566
<b>Deutsche Rentenversicherung Bund</b>	Ruhrstr. 2 10709 Berlin ☎ 030/865-1 <b>Service-</b> ☎ 0800 100048070
<b>Deutsche Rentenversicherung Rheinland</b>	Königsallee 71 40212 Düsseldorf ☎ 937-0 / <b>Bürger-</b> ☎ 0800 100048013
<b>Versorgungsamt</b>	Erkrather Str. 339 40231 Düsseldorf ☎ 4584 - 03.04.
<b>das Pflegebüro der Stadt Düsseldorf</b>	40227 Düsseldorf ☎ 89 - 9 89 98 Fax 89 - 2 93 92 <a href="mailto:pflegebuero@stadt.duesseldorf.de">mailto:pflegebuero@stadt.duesseldorf.de</a>

### **1.03 Beratungsstellen**

#### **1.03.1 Beratungsstellen für Arbeitslose**

<b>Arbeitslosenberatung des Caritasverbandes</b>	Oststr. 40 40233 Düsseldorf ☎ 162 38 74
<b>Düsseldorfer Arbeitsloseninitiative e.V.</b>	Flurstr. 45 40235 Düsseldorf ☎ 66 91 21
<b>Arbeitslosenzentrum Düsseldorf</b>	Bolkerstr. 14 / 16 40213 Düsseldorf ☎ 82 89 490

### 1.03.2 Beratungsstellen für Wohnungslose

**Amt f. Soziale Sicherung u. Integration**  
- **Zentrale Fachstelle f. Wohnungsnotfälle-**  
Beratung für Wohnungslose

Beratung für Obdachlose

Brinckmannstr. 5  
☎ 89 - 9 4477  
Harkortstr. 23  
☎ 89 - 96189

**Beratungsstelle für Frauen**  
- Diakonie in Düsseldorf -

Querstraße 4  
40227 Düsseldorf  
☎ 58305715  
☎ .....16/17

**Beratungsstelle für Männer**  
- Caritasverband Düsseldorf -

Klosterstr. 88  
40211 Düsseldorf  
☎ 1 60 20

**Beratungsstelle für Männer**  
- Diakonie in Düsseldorf -

Neusser Str. 37  
40219 Düsseldorf  
☎ 300 64 30

### 1.03.3 Schuldnerberatungsstellen

**SKFM Düsseldorf**

Ulmenstr. 67  
40476 Düsseldorf  
☎ 4696 170

**Lebensberatungsstelle für Langzeitarbeitslose**

Bolker Str. 32  
40213 Düsseldorf  
☎ 32 81 95

### 1.03.4 Beratungsstellen für Abhängige

**Anonyme Alkoholiker**

- Kontaktstelle -

Borsigstr. 29  
40227 Düsseldorf  
☎ 1 92 95

**"Ber Tha F" e.V.**

Beratung und Therapie für Frauen  
- DPWV -

Duisburger Str. 77  
40479 Düsseldorf  
☎ 44 16 29

**Gut Templar in Düsseldorf**

Eisenstr. 49  
-Hofgebäude -  
40227 Düsseldorf  
☎ 72 65 48

**Kreuzbund**

Kreisverband Düsseldorf e.V.

Bendemannstr. 17  
40210 Düsseldorf  
☎ 35 40 88

**Fachambulanz**

Zentrum für psychosoziale Beratung und Behandlung

Langerstr. 2  
40233 Düsseldorf  
☎ 73 53 - 264  
☎ 35 99 77

### 1.04 Sozialpsychiatrische Zentren (SPZ)

**Kontaktzentrum Nord**

Graf - Recke - Stiftung

Bagelstr. 113  
40479 Düsseldorf  
☎ 49 40 70

**Kontaktzentrum Mitte/West**

des Gesundheitsamtes der  
Stadt Düsseldorf

Talstr. 74  
40217 Düsseldorf  
☎ 89 - 9 29 52

**Kontaktzentrum Süd**

Arbeiterwohlfahrt / Vita gGmbH  
Kreisverband Düsseldorf e.V.

Im Liefeld 14  
40227 Düsseldorf  
☎ 600 25-380

## 1.05 Kliniken

### 1.05.1 Neurologisch - psychiatrische Kliniken und Ambulanzen

<b>Rheinische Landes- und Hochschulklinik Düsseldorf</b>	Bergische Landstr. 2 40629 Düsseldorf ☎ 922-0
<b>Diakoniewerk Kaiserswerth</b> Psychiatrische Ambulanz der Nervenlinik der Krankenanstalten "Florence Nightingale"	Zeppenheimer Weg 7 g 40489 Düsseldorf ☎ 4 09 - 34 01
Diakoniewerk Kaiserswerth <b>"Florence Nightingale"</b> Psychiatrische Abteilung	Kreuzbergstr. 79 40489 Düsseldorf ☎ 4 09 - 0 ☎ 4 09 - 34 01
<b>Geriatrisches Krankenhaus Elbroich GmbH</b>	Am Flander 6 40589 Düsseldorf ☎ 75 60 - 0
<b>Krankenhaus Mörsenbroich Rath GmbH</b> - Klinik Flurstraße -	Flurstr. 14 40235 Düsseldorf ☎ 68 73-0
Krankenhaus des <b>Theodor - Fliedner - Werkes</b> Fachkrankenhaus für Neurologie, Psychiatrie und Suchtkrankheiten	Thunesweg 58 40885 Ratingen ☎ 02102/ 3 03 - 0
<b>St. Alexius - Krankenhaus</b> Fachkrankenhaus für Psychiatrie Psychotherapie und Neurologie - Ausschließlich männliche Patienten -	Alexianerplatz 1 41464 Neuss ☎ 02131/ 13 60
<b>St. - Josef - Krankenhaus</b> Fachkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie - Vorwiegend weibliche Patienten -	Augustinerstr. 23 41464 Neuss ☎ 02131/ 10 50
<b>Heilpädagogisches - Psychotherapeutisches Zentrum</b> Fachklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie der Bergischen Diakonie Aprath	Erfurter Weg 28 42489 Wülfrath ☎ 0202/ 2 72 93 10

### 1.05.2 Tageskliniken

**Diakoniewerk Kaiserswerth**  
Psychiatrische Tagesklinik  
Krankenanstalten "Florence  
Nightingale"

Zeppenheimer Weg 7  
40489 Düsseldorf  
☎ 4 09 - 37 77

**Geriatrische Tagesklinik am**  
St. Martinus-Krankenhaus

Gladbacher Str. 26  
40219 Düsseldorf  
☎ 9 17 - 13 71

**Johanniter Tagesklinik für**  
Psychiatrie und Psychotherapie

Frankfurter Str. 229  
40591 Düsseldorf  
☎ 70 30 08

**Neurologisches Therapiezentrum**

Hohensandweg 37  
40591 Düsseldorf  
☎ 7 81 60 - 0

**Rhein. Landes- und Hochschul-  
klinik Düsseldorf**

Bergische Landstr. 2  
40629 Düsseldorf  
☎ 9 22 - 0

**Gerontopsychiatrische Tagesklinik**  
Psychosomatische / Psychotherapeutische  
Tagesklinik  
- Abt. Erwachsenenpsychiatrie I  
- Abt. Erwachsenenpsychiatrie II

☎ 9 22 - 42 50  
☎ 9 22 - 47 59  
☎ 9 22 - 31 60  
☎ 9 22 - 34 50

**Tagesklinik für Suchtkranke**

Langerstr. 20a  
40233 Düsseldorf  
☎ 73 53 – 264

### 1.05.3 Tagespflegeeinrichtungen / Tagesstätten

**DRK-Zentrum Wersten**

Kölner Landstr. 169  
40591 Düsseldorf  
☎ 22 99-1

**Tagespflegehaus Heinrich Zschokke e.V.**

Hagenerstr. 58  
40625 Düsseldorf  
☎ 929 45 – 0

## 1.06 Tagesstätten

### 1.06.1 Tagesstätten für seelisch Behinderte

#### **Haus Michael**

Tagesstätte für ältere geistig  
Behinderte

Ulmenstr. 32  
40476 Düsseldorf  
☎ 4 69 83 - 0

Tagesstätte für psychisch  
Behinderte der  
**Arbeiterwohlfahrt**

Schloßallee 12 a  
40229 Düsseldorf  
☎ 60025-842

Tagesstätte für psychisch  
Erkrankte der  
**Graf - Recke - Stiftung**

Bagelstr. 113  
40479 Düsseldorf  
☎ 94 40 70

### 1.06.2 Tagesstätten für Wohnungslose

**Tagesstätte für Wohnungslose**

„Horizont“  
Neusserstr. 37  
40219 Düsseldorf  
☎ 300 6430

**Tagesstätte für Wohnungslose**

„Café Pur“  
Harkortstr. 27  
40210 Düsseldorf  
☎ 5808 642

**Tagesstätte für Wohnungslose**

„Shelter“  
Ratingerstr.46  
40213 Düsseldorf  
☎ 5868 7880

## 1.07 Wohnheime

### 1.07.1 Wohnheime für geistig Behinderte

<b>Heilpädagogisches Heim</b> des Landschaftsverbandes Rheinland	Bergische Landstr. 2 40629 Düsseldorf ☎ 9 22 - 0
<b>Haus St. Josef</b> Josefs - Hospital Heim für Geistigbehinderte	Am Klosterhof 1 40472 Düsseldorf ☎ 47 17 - 0
<b>Matthias - Claudius - Heim</b> Heim für Schwerstbehinderte	Stargarder Str. 3 40549 Düsseldorf ☎ 99 90 20
<b>Wohnstätte Bogenstraße</b>	Bogenstr. 35 40227 Düsseldorf ☎ 72 66 93
<b>Wohnstätte Forststr.</b>	Auf der Forststr. 70 40597 Düsseldorf ☎ 7377 8990
<b>Wohnstätte Gudastraße</b>	Gudastr. 6 40625 Düsseldorf ☎ 29 74 58
<b>Wohnstätte Krönerweg</b>	Krönerweg 52 40468 Düsseldorf ☎ 422 77 02
<b>Wohnstätte Offenbacher Weg</b>	Offenbacher Weg 28 40229 Düsseldorf ☎ 78 57 80
Wohnheim für Geistigbehinderte "Haus Michael"	Ulmenstr. 32 40476 Düsseldorf ☎ 46 98 30
<b>Wohnstätte Walter - Hensel - Straße</b>	Walter - Hensel - Str. 5 40547 Düsseldorf ☎ 59 50 97

### 1.07.2 Wohnheime für psychisch Kranke und seelisch Behinderte

**Graf - Recke - Stiftung**

Wohnheim für Frauen und Männer

Grafenberger Allee 341-343

40235 Düsseldorf

☎ 6 70 80

**"Haus Bethanien"**

Wohnheim für Frauen

Kleinschmitthauser Weg 54

40468 Düsseldorf

☎ 42 45 68

**"Haus Eller"**

Sozialtherapeutisches Heim für

Alkohol- und Medikamentenabhängige

Ellerkirchstr. 65

40229 Düsseldorf

☎ 22 90 50

**Paul - Gerlach - Haus**

Wohnheim für psychisch

Behinderte

Büllenkothenweg 49

40229 Düsseldorf

☎ 60025-600

**Außenwohngruppe der Graf-  
Recke-Stiftung**

Humboldtstr. 105

Wilhelm-Tell-Str.

Grafenberger Allee 341

40235 Düsseldorf

☎ 67080 Zentral

☎ 99 11 87 23

☎ 39 26 87

**Außenwohngruppe der Rhein.  
Landes- und Hochschulklinik**

Im Schlank 13

Limburgerstr. 25

Bergische Landstr. 2

40629 Düsseldorf

☎ 9 22 - 48 00

☎ 42 98 16

☎ 66 13 33

### 1.07.3 Wohnheime / Wohngruppen für Körperbehinderte

**Ferdinand-Lentjes-Haus**

Wohnanlage für Körperbehinderte  
(Mietbereich)

Am Schönenkamp 110  
40599 Düsseldorf  
☎ 74 98 - 2 20

**Kinderheim St. Raphael**

(2 Gruppen für behinderte Kinder)

Oberbilker Allee 157  
40227 Düsseldorf  
☎ 7 81 00

Wohnungsvermittlung durch das  
**Amt für Wohnungswesen** der  
Stadt Düsseldorf

Brinkmannstr. 5  
40227 Düsseldorf  
☎ 89 - 9 44 61

**Wohngemeinschaft für Körperbehinderte**

40549 Düsseldorf

Knechtstedenstr. 33 - 35

☎ 50 14 46

**Wohngruppe im  
Ferdinand-Lentjes-Haus**

Am Schönenkamp 110  
40599 Düsseldorf  
☎ 74 98 - 2 46

### 1.07.4 Wohnheime für Obdachlose

**Caritasheim**  
Aufnahme jederzeit

Rather Broich 155  
40472 Düsseldorf  
☎ 61 00 40

**Don-Bosco-Haus**

Schützenstr. 29/31  
40211 Düsseldorf  
☎ 35 18 76

**Friedrich-Naumann-Haus**  
Aufnahme über die Beratungs-  
stelle der Diakonie in Düsseldorf

Niederkasseler Kirchweg 45  
40547 Düsseldorf  
☎ 57 73 40

**Haus Weißenburg**

Weißenburgstr. 17  
40476 Düsseldorf  
☎ 46 98 33 - 0

**"Dorotheenstraße 85"**  
Nachtunterkunft - Zentrale  
Anlaufstelle / Obdachlosenhilfe  
des Sozialamtes der Stadt Düsseldorf

Dorotheenstr. 85  
40235 Düsseldorf  
☎ 89 - 22 507  
☎ 89 - 22 509

Nachtunterkunft **"Klosterstraße"**  
Aufnahme 19.30 Uhr

Klosterstr. 59  
40211 Düsseldorf  
☎ 35 04 89

**"Icklack"**  
Übergangsheim für Frauen

An der Icklack 26  
40233 Düsseldorf  
☎ 7 33 82 20

Wohnheim **Burgunderstraße**  
Nur für Männer

Burgunderstr. 49  
40649 Düsseldorf  
☎ 562 64 15

Wohnheim **Eisenstraße**  
Nur für Männer

Eisenstr. 49  
40227 Düsseldorf  
☎ 89 - 9 22 04

### 1.07.5 Übergangwohnheim

#### **Caritasheim**

Übernachtungs- und Übergangwohnheim  
für nichtsesshafte Männer

Rather Broich 155  
40472 Düsseldorf  
☎ 61 00 40

#### **Don-Bosco-Haus**

für nichtsesshafte Männer

Schützenstr. 31  
40211 Düsseldorf  
☎ 35 18 76

#### **Franz-Sioli-Haus**

Psychiatrisches Übergangwohnheim

Rhein. Landeslinik  
Bergische Landstr. 2  
40629 Düsseldorf  
☎ 922 – 48 30

#### **Haus Weißenburg**

für nichtsesshafte Männer

Weißburger Str. 17  
40476 Düsseldorf  
☎ 4 69 83 30

#### **Icklack**

Übergangsheim für Frauen

An der Icklack 26  
40233 Düsseldorf  
☎ 73 38 - 2 20

#### **Markus-Haus**

Rehabilitationseinrichtung für  
suchtkranke Männer und Frauen

Kamper Weg 176  
40627 Düsseldorf  
☎ 20 99 22 06

#### **Übergangwohnheim**

Sankt - Göres - Str. 41  
40489 Düsseldorf  
☎ 4 09 - 36 54/56/57

## 1.08 Arbeit und Beschäftigung, Maßnahmen zur Rehabilitation

<b>Arbeitsamt Düsseldorf</b>	Grafenberger Allee 300 40237 Düsseldorf ☎ 692-0
<b>Zentralstelle für Beschäftigungsförderung der Stadtverwaltung Düsseldorf</b>	Andreasstr. 4 40213 Düsseldorf ☎ 89 - 91
<b>Berufsvorbereitender Lehrgang für junge Erwachsene mit höherem Bildungsabschluss oder Studienerfahrung nach Genesung einer psychischen Erkrankung</b> Kontakt: Frau Wrede	Ellerkirchstr. 80 40229 Düsseldorf ☎ 22 09 00
<b>Renatec</b> Gesellschaft für Rehabilitation und Neue Arbeit mbH	Ellerkirchstraße 80 40229 Düsseldorf ☎ 22 09 00
<b>ZWD</b> Konrad - Adenauer - Platz 9 Zukunftswerkstatt Düsseldorf GmbH	40470 Düsseldorf ☎ 17 30 20
<b>Werkstatt für angepasste Arbeit GmbH</b>	Marienburger Str. 24 40599 Düsseldorf ☎ 9 98 45
<b>BBW</b> Flinger Broich 12 Berufsbildungswerk der Arbeiterwohlfahrt	40235 Düsseldorf ☎ 9 23 02 - 0
<b>Caritas Möbelwerkstatt</b>	Kölner Landstr. 18 40591 Düsseldorf ☎ 72 01 33
<b>TÜV-Akademie Rheinland GmbH</b> Ausbildungsbereich Düsseldorf	Opitzstr. 10 40470 Düsseldorf ☎ 9 08 03 15

## 1.09 Notrufeinrichtungen, Nottelefon

**Arzt - Notruf - Zentrale**  
- Zentrale Notfallpraxis -

Erkrather Str. 347  
40231 Düsseldorf  
☎ 1 92 92

**Frauenberatungsstelle**  
(Notruf für vergewaltigte Frauen)

☎ 68 68 54

**Männernotruf**

☎ 46 94 84

**Notruf für misshandelte Frauen**

☎ 7 10 34 88

**Nottelefon des Jugendamtes**

☎ 89 - 9 24 00

**Nottelefon für Suchtgefährdete**

☎ 32 55 55

**Telefonseelsorge**

☎ 0800-1110 111  
☎ 0800-1110 222

**Trebecafe**

Diakonie in Düsseldorf  
Kölnerstr. 148  
40227 Düsseldorf  
Tageseinrichtung für junge Frauen

☎ 60 15 331

**Knackpunkt**

SKFM Düsseldorf  
Grupellostr.  
40211 Düsseldorf  
Notschlafstelle für junge Frauen

☎ 35 92 43

## 1.10 Clubs / "Offene Treffs"

**Aktion Robinson**  
Montagstreff

Collenbachstr. 10  
40476 Düsseldorf  
☎ 0 21 32 / 2 84 62

**Club 68**  
Verein für Behinderte und  
Nichtbehinderte e.V.

Collenbachstr. 10  
40476 Düsseldorf  
☎ 44 22 22

**Die Entfesselten e.V.**

Kopernikusstr. 53  
40225 Düsseldorf  
☎ 31 53 94

**Nachbarschaftshilfe e.V.**

Uerdinger Str. 26  
40474 Düsseldorf  
☎ 45 25 07

**"Offener Treff" der Arbeiterwohlfahrt -  
für psychisch Kranke**

Schloßallee 12 a  
40229 Düsseldorf  
☎ 60 025 - 839

**Patientenclub**  
Klinik Kaiserswerth -Tagesklinik -

Alte Landstr. 179  
40489 Düsseldorf  
☎ 4 09 - 26 51

**Selbsthilfe-Service-Büro** des  
Gesundheitsamtes der Stadt  
Düsseldorf

Kölner Str. 180  
40227 Düsseldorf  
☎ 89 - 9 22 44

**"Café Drrüsch"**  
Begegnungsstätte für Suchtkranke

Langerstr. 2  
40233 Düsseldorf  
☎ 73 53 - 2 06

Treffpunkt **"Sioli-Haus"**

Sternstr. 26  
40479 Düsseldorf  
☎ 49 02 01

**Treffs und Aktivgruppen**  
des Sozialpsychiatrischen Dienstes  
des Gesundheitsamtes der Stadt Düsseldorf  
(Bitte bei der Zentrale erfragen)

Willi-Becker-Allee 10  
40227 Düsseldorf  
☎ 89 - 9 53 91

## 1.11 Sozialstationen

### Arbeiterwohlfahrt

Liststr. 2  
40470 Düsseldorf  
☎ 600 25-100

### Caritasverband

Hubertusstr. 5  
40219 Düsseldorf  
☎ 1 60 20

### Der Paritätische

Ernst-Abbe-Weg 50  
40589 Düsseldorf  
☎ 94 60 00

### Deutsches Rotes Kreuz

Kölner Landstr. 169  
40591 Düsseldorf  
☎ 22 99 - 0

### Diakonie in Düsseldorf

Langerstr. 20 a  
40233 Düsseldorf  
☎ 73 53 - 0

### Die Johanniter

Erkrather Str. 245  
40233 Düsseldorf  
☎ 73 83 - 24

### Malteser - Hilfsdienst

Fürstenwall 206  
40215 Düsseldorf  
☎ 38 60 70

## 1.12. Mobile soziale Hilfsdienste

**Allgemeiner Sozialdienst**  
des Jugendamtes der Stadt  
Düsseldorf - ASD -

☎ 89 - 91

**Arbeiterwohlfahrt**

Schloßalle 12a  
40229 Düsseldorf  
☎ 600 25-821

**Caritasverband**

Hubertusstr. 5  
40219 Düsseldorf  
☎ 1 60 20

**Der Paritätische**

Ernst-Abbe-Weg 50  
40589 Düsseldorf  
☎ 94 60 00

**Deutsches Rotes Kreuz**

Ludwig-Beck-Str. 11  
40470 Düsseldorf  
☎ 22 99 30 00

**Diakonie in Düsseldorf**

Langerstr. 20 a  
40233 Düsseldorf  
☎ 73 53 - 0

**Die Johanniter**

Erkrather Str. 245  
40233 Düsseldorf  
☎ 7 38 30 - 0

## 1.13 Essen auf Rädern

**Deutsches Rotes Kreuz**

Potsdamer Str. 41  
40529 Düsseldorf  
☎: 22 99 – 59 59

**Arbeiterwohlfahrt**

Schloßallee 12a  
40229 Düsseldorf  
☎ 600 25-821

**Caritasverband**

Hubertusstr. 5  
40219 Düsseldorf  
☎ 1 60 20

**Der Paritätische**

Ernst-Abbe-Weg 50  
40589 Düsseldorf  
☎ 94 60 00

**Die Johanniter**

Erkrather Str. 245  
40233 Düsseldorf  
☎ 7 38 30 – 0

## **1.14 Hausnotruf**

### **ASB**

Arbeiter Samariter Bund

Kopernikusstr. 123

40217 Düsseldorf

☎ 930 310

### **Die Johanniter**

Erkrather Str. 245

40233 Düsseldorf

☎ 7 38 30 - 0

### **Deutsches Rotes Kreuz**

Posener Str. 183

40231 Düsseldorf

☎: 22 99 – 432

### **Diakonie-Ruf**

40255 Düsseldorf

Brunstr. 11

☎: 7353 – 370

[diakonie-ruf@diakonie-duesseldorf.de](mailto:diakonie-ruf@diakonie-duesseldorf.de)

## 7. **Verwendete Literatur und Texte**

- HK-BUR Gesetzessammlung zum Betreuungsrecht  
C.F. Müller-Verlag Juli 2005  
3. völlig neu bearbeitete Auflage
- BGB, Beck-Texte im dtv, 2005
- Wegweiser für ehrenamtliche gesetzliche Betreuerinnen und Betreuer  
Arbeitsgemeinschaft der Düsseldorfer Betreuungsvereine , Januar 2006
- Online Lexikon Betreuungsrecht
- Das Betreuungsrecht, Overhead-Foliensatz, Horst Deinert,
- Betreuungsrecht, Bundesministerium der Justiz, Juli 2005
- „Positionen“, Texte, Konferenzergebnisse und Aufsätze, wie sie in allen  
laufenden Verbandzeitschriften entnommen werden können...